

Meldepflichtige Daten sowie deren Wartung

Die Kinderbetreuungsanwendung KIBET sieht eine **regelmäßige Wartung der meldepflichtigen Daten** vor, da diese Daten die **Grundlage für die Berechnung von Förderungen** und die Kontrolle gesetzlicher Bestimmungen darstellen. Falsche Angaben haben Auswirkungen auf die Berechnung der Personalkostenförderung.

Die **Übermittlung der meldepflichtigen Daten** an die Behörde hat, durch die vom Erhalter ermächtigte anwendungsverantwortliche Person, **bis spätestens 25.09.** zu erfolgen.

Die Daten sind zumindest 3x jährlich – vor jeder Teilzahlung der Personalkostenförderung (15.10. / 31.01. / 31.08.) – in KIBET zu kontrollieren, gegebenenfalls zu korrigieren und an die Behörde zu übermitteln.

Meldepflichtige Daten	Wichtige Informationen
Gruppen	– Die Gruppen sind immer mit Gültigkeitsdauer 01.09. bis 31.08. Ausnahme: eine Gruppe wird unterjährig errichtet bzw. stillgelegt
Personal	– Personal , welches bereits am ersten Öffnungstag in der Kinderbetreuungseinrichtung tätig ist, immer mit Gültig von 01.09. einpflegen
Öffnungszeiten	– Die Standardöffnungszeit sowie geplante Schließzeiten bzw. Schließtage sind meldepflichtig und bis zum 25.09. zu übermitteln. – Ferienöffnungszeiten sind Öffnungszeiten, welche von der Standardöffnungszeit abweichen. Ferienöffnungszeiten bitte frühestens vier und spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien an die Behörde übermitteln.
Kinder	– Kinder welche bereits am ersten Öffnungstag in der Kinderbetreuungseinrichtung betreut werden, immer mit gültig von 01.09. einpflegen – Kinder welche die Einrichtung unterjährig verlassen, nicht löschen, sondern zeitlich befristen.
Anzeigen und Ansuchen	– Anzeigen und Ansuchen müssen immer vor Beginn der beantragten Maßnahme an die Behörde übermittelt werden

Eingabe Ferienzeiträume

Durch die neue Förderung der Ferienöffnungszeiten ist es erforderlich, **jede Ferienöffnungszeit** (Herbstferien, Weihnachtsferien, Sommerferien, etc.) separat anzulegen. Die Standard-Öffnungszeit gilt ausschließlich für die reguläre Öffnung im Kindergartenjahr. Jede zusätzliche Öffnungszeit muss separat eingepflegt werden. Daher bitten wir Sie, insbesondere die Öffnungs- und Schließzeiten in Ferienzeiträumen zu kontrollieren.

Eingabe von zusätzlichem Personal

Zudem bitten wir Sie dringend die Eingabe des Personaleinsatzes in der Standardöffnungszeit zu kontrollieren. Bei Einsatz von zusätzlichen Personalstunden, wie beispielsweise „Verbesserung Betreuungsschlüssel“, „Stützkraft“ oder „Sprachförderung“, muss das angegebene Stundenausmaß in der Öffnungszeit mit den Angaben des gestellten Förderansuchens übereinstimmen. Die Kontrolle der Daten in KIBET liegt in der Verantwortung der **anwendungsverantwortlichen Person des Erhalters**, da die Antragstellung vom Erhalter durchgeführt wird.

Anzeigen und Ansuchen

Anzeigen und Ansuchen für das **nächste Kinderbetreuungsjahr** können ab dem 01. Februar in der Kinderbetreuungsanwendung KIBET befüllt und an die Behörde weitergeleitet werden.

Ansuchen	Einrichtungsart	Inhalt des Ansuchens
Überschreitung Gruppenhöchstzahl	Kinderkrippen-, Kindergarten-, Hortgruppen	Anzeige zur Überschreitung der bewilligten Plätze (§ 10 Abs. 4 TKKG ¹)
Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen²	Kinderkrippen-, Kindergarten-, Hortgruppen	Ansuchen zur Führung einer „alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe“ (§ 21 TKKG)
Kleingruppe³	Kinderkrippen-, Kindergarten-, Hortgruppen	Ansuchen zur Führung bzw. Weiterführung einer „Kleingruppe“ mit Angabe der Anzahl der angemeldeten Kinder (§ 10 Abs. 7 TKKG)
Teilen der Plätze vor 11:30 Uhr	nur Kindergartengruppen	Ansuchen Kinderbetreuungsversuch „Teilen der Plätze vor 11:30 Uhr“ für Kindergärten (§ 15 TKKG)
Teilen der Plätze	Kinderkrippen-, Kindergarten-, Hortgruppen	Anzeige zur Teilung von Kinderbetreuungsplätzen (§ 10 Abs. 2 TKKG)
Versuchsgruppen Wald	bestehende Waldkrippengruppen	Ansuchen Kinderbetreuungsversuch „Waldkinderkrippe“ (§ 15 TKKG)
Versuchsgruppen	Kinderkrippen-, Kindergarten-, Hortgruppen	Ansuchen Kinderbetreuungsversuch (§ 15 TKKG)

1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG)

2 Im Meldeabschnitt „Kinder“ in KIBET sind Kinder, die nur in den Ferienzeiten eine Einrichtung besuchen, nicht anzugeben.

3 Kleinkinderkrippengruppe: insgesamt mindestens fünf und höchstens sieben angemeldete Kinder, Kleinkindergarten- oder Kleinkinderhortgruppe: insgesamt mindestens fünf und höchstens neun angemeldete Kinder

Info: Für manche Anzeigen und Ansuchen ist es erforderlich im Menüpunkt „Gruppe“ die entsprechende Gruppe anzulegen, damit im Menüpunkt „Anzeigen und Ansuchen“ die betreffende Gruppe ausgewählt werden kann. Es ist darauf zu achten, dass beim Anlegen der Gruppe das korrekte „Gültig von/bis“ Datum gewählt wird. **Bereits bestehende Gruppen müssen immer mit dem Gültigkeitszeitraum vom 01.09. bis 31.08. eingepflegt werden.**

Ansprechpersonen

Bei Fragen betreffend die Eingaben in KIBET steht Ihnen folgende Unterstützung zur Verfügung:

Tiroler Bildungsservice, E-Mail: kibet-service@tibs.at

Homepage: <https://www.kibet.at/>

KIBET-Service-Team, Tel.: +43 660 8851120

SUPPORTZEITEN: Montag - Donnerstag 07:30 - 15:00 Uhr, Freitag 07:30 - 12:30 Uhr

Eine weitere Hilfestellung mit den wichtigsten Informationen zur Eingabe der KIBET-Daten sowie Schulungstermine und die Anmeldung dazu, finden Sie unter folgendem Link: <https://www.kibet.at>

Info zu Schulungen des KIBET-Service-Teams finden Sie online unter:

<https://www.kibet.at/schulungen>

Bei Fragen betreffend das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachinspektorin für Elementarbildung:

Übersicht Zuständigkeiten:

<https://www.tirol.gv.at/bildung/elementarbildung/ansprechpartnerinnen/>

E-Mail: elementar.bildung@tirol.gv.at

TELEFONISCHE AMTSSTUNDEN: Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr, Montag 14:30 - 16:30 Uhr